

■ Ausführungsbestimmungen des Elektrizitätswerks Andelfingen (EWA) für den Anschluss an die Verteilanlagen

Anschluss an das Niederspannungsnetz, Netzebene 7

vom 1. Januar 2018,

teilrevidiert am 2.10.2018, 20.12.2022 und 19.12.2023

Revidierte Fassung in Kraft seit 1. Januar 2024

Ausführungsbestimmungen des Elektrizitätswerks Andelfingen (EWA) für den Anschluss an die Verteilanlagen: Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1.1 Rechtliche Grundsätze	3
Art. 1.2 Geltungsbereich	3
Art. 1.3 Rechtsverhältnis mit dem Netzanschlussnehmer	3
II. Anschluss und Eigentum	4
Art. 2.1 Eigentumsverhältnisse	4
Art. 2.2 Gemeinsamer Anschluss	4
Art. 2.3 Erlaubnis / Dienstbarkeit	4
III. Anschlussbeitrag	5
Art. 3.1 Netzanschlussbeitrag	5
Art. 3.2 Netzkostenbeitrag	6
IV. Quartierplanverfahren	6
V. Spezialanschlüsse	6
Art. 5.1 Provisorien	6
Art. 5.2 Notanschluss (ohne Verbrauch im Normalbereich)	6
Art. 5.3 Kleinanschlüsse	7
VI. Elektrische Energieerzeugungsanlagen (EEA)	7
Art. 6.1 Anschluss an das Netz des EWA	7
Art. 6.2 Energieabgabe an Dritte	8
VII. Instandhaltung, Ersatz und Demontage	8
VIII. Inkraftsetzung	8

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1.1 Rechtliche Grundsätze

Bei der Anwendung dieser Ausführungsbestimmungen sind unter anderem die folgenden Unterlagen zu berücksichtigen:

- Stromversorgungsgesetz (StromVG)
- Stromversorgungsverordnung (StromVV)
- Werkvorschriften CH inkl. spezielle Bestimmungen des EW Andelfingen
- Distribution Code Schweiz (VSE)
- Reglement des EWA für Endverbraucher und Produzenten (Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie)
- Technische Regeln zur Beurteilung von Netzurückwirkungen (VSE)
- Empfehlung Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen (VSE)

Art. 1.2 Geltungsbereich

Diese Ausführungsbestimmungen gelten für sämtliche Netzanschlussnehmer im EWA-Netzgebiet mit Anschluss an das Niederspannungsnetz (Netzebene 7). Für Anlagen, deren elektrische Erschliessung unverhältnismässige Netzbauten verursachen, kann das EWA abweichende Bedingungen festlegen.

Art 1.3 Rechtsverhältnis mit dem Netzanschlussnehmer

Der Netzanschluss bildet die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen dem Netzanschlussnehmer und dem EWA.

Normalerweise wird auf einen individuellen, schriftlichen Netzanschlussvertrag (NAV) verzichtet. Ein schriftlicher NAV wird nur unter folgenden alternativen Voraussetzungen abgeschlossen:

- Anschlüsse, bei denen die Anschlussleistung nicht voll ausgenutzt wird,
- Anschlüsse, bei denen aufgrund der Nullungsbedingungen der Querschnitt der Anschlussleitung nicht voll ausgenutzt werden kann,
- Anschlüsse ausserhalb der Bauzone, bei denen der Netznutzer die Netzqualität so beeinflusst, dass die entsprechenden Normen nicht in jedem Fall eingehalten werden können,
- Anschlüsse von elektrischen Energieerzeugungsanlagen (EEA):
 - mit ≥ 30 kVA Einspeiseleistung
 - deren Einspeiseleistung einen grösseren Querschnitt der Anschlussleitung benötigt als für die vereinbarte Bezugsleistung nötig ist.

II. Anschluss und Eigentum

Art. 2.1 Eigentumsverhältnisse

Die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses zwischen den Verteilanlagen des EWA und den Anlagen des Netzanschlussnehmers ist die Grenzstelle. Diese ist auch massgebend für die Zuordnung von Kontrollen, Instandhaltung und Haftung.

Als Grenzstelle zwischen Netz und Hausinstallation gelten die netzseitigen Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers. Diese sind im Eigentum des Netzanschlussnehmers.

Die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen (z.B. Tiefbau, Kabelschutz und Hauseinführung) bildet innerhalb der Bauzone die Parzellengrenze, ausserhalb der Bauzone die Netzanschlussstelle. Die Netzanschlussstelle ist der Ort, an dem der Anschluss an das Netz des EWA erfolgt.

Beim Anschluss weiterer Liegenschaften über eine gemeinsame Anschlussleitung verschiebt sich die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen an die neue Netzanschlussstelle.

Obige Beschreibungen sind im Anhang 1 und 2 grafisch dargestellt

Art. 2.2 Gemeinsamer Anschluss

Ein gemeinsamer Anschluss für mehrere Gebäude erfolgt in der Regel unter einer der folgenden Voraussetzungen:

- Die Gebäude sind zusammengebaut, sie haben ein gemeinsames Fundament oder sind über eine Tiefgarage verbunden
- Die Gebäude stehen auf einer gemeinsamen Parzelle
- Die Installationsleitungen führen nicht über öffentlichen Grund oder fremde Grundstücke

Art. 2.3 Erlaubnis / Dienstbarkeiten

Der Grundeigentümer erlaubt dem EWA in seiner Parzelle kostenlos die Erstellung, den Betrieb und den Fortbestand für die ihn versorgende Anschlussleitung sowie Niederspannungsleitungen, die der Versorgung Dritter dienen (inkl. Kommunikationsdatenleitungen in den Trassen des EWA, welche vom EWA genutzt werden). Zudem erlaubt der Grundeigentümer die Erstellung, den Betrieb und den Fortbestand von Mittelspannungsleitungen (inkl. Kommunikationsdatenleitungen, welche vom EWA und/oder Dritten genutzt werden) zu den geltenden Entschädigungsansätzen (Entschädigungsansätze für Schächte und erdverlegte Leitungen in landwirtschaftlichem Kulturland).

Über diese Mittelspannungsleitungen wird ein separater Vertrag abgeschlossen.

Dem EWA und den vom EWA beauftragten Personen ist während der ordentlichen Arbeitszeit, bei Störungen jederzeit, Zutritt zum Hausanschluss und zu den Messstellen zu ermöglichen.

Netzanschlussnehmer, für deren Netzanschluss das Erstellen einer Transformatorenstation oder Verteilkabine notwendig ist, haben den dafür erforderlichen Platz zur Verfügung zu stellen. Den Aufstellungsort der Transformatorenstation oder Verteilkabine legen das EWA und der Netzanschlussnehmer gemeinsam fest. Das EWA ist berechtigt, diese Transformatorenstation oder Verteilkabine auch zur Versorgung Dritter zu verwenden. Bei einer Transformatorenstation gewährt der Grundeigentümer dem EWA, gegen eine einmalige Entschädigung, eine entsprechende dauernde, übertragbare Dienstbarkeit samt Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB und ermächtigt das EWA, diese Dienstbarkeiten auf eigene Kosten im Grundbuch eintragen zu lassen.

Der Grundeigentümer erlaubt dem EWA unentgeltlich die zeitlich befristete Installation eines Baustromverteilers.

Grundsätzlich werden Trafostationen oberirdisch erstellt. Verlangt der Netzanschlussnehmer eine unterirdische Trafostation, so hat er die Mehrkosten zu tragen.

III. Anschlussbeitrag

Für den Anschluss an das Verteilnetz wird ein Anschlussbeitrag erhoben. Er setzt sich aus dem Netzanschlussbeitrag und dem Netzkostenbeitrag zusammen. Aus dem Anschlussbeitrag lässt sich kein Recht auf Eigentum an den entsprechenden Anlagen ableiten. Es besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung des Anschlussbeitrages und der Kosten für die baulichen Voraussetzungen.

Das EWA legt in Zusammenarbeit mit dem Netzanschlussnehmer die Dimensionierung des Anschlusses fest.

Das EWA erstellt den Anschluss, wenn die Anzahlung gemäss dem Angebot bezahlt und ein allfälliger Netzanschlussvertrag unterzeichnet ist.

Art. 3.1 Netzanschlussbeitrag

3.1.1 Innerhalb der Bauzone

Der Netzanschlussbeitrag umfasst die Aufwendungen für die Erstellung der Anschlussleitung im eigenen Grundstück sowie die dazugehörenden Anschlusselemente auf der Seite des Netzanschlussnehmers. Die baulichen Voraussetzungen sind nicht Bestandteil des Netzanschlussbeitrages und sind innerhalb des Grundstücks durch den Netzanschlussnehmer bereitzustellen (Anhang 1 und 2).

3.1.2 Ausserhalb der Bauzone

Der Netzanschlussbeitrag umfasst die Aufwendungen für die Erstellung der Anschlussleitung ab Netzanschlussstelle sowie die dazugehörigen Anschlusselemente auf der Seite des Netzanschlussnehmers. Die baulichen Voraussetzungen sind nicht Bestandteil des Netzanschlussbeitrages und sind ab der Netzanschlussstelle durch den Netzanschlussnehmer bereitzustellen (Anhang 1 und 2).

Art. 3.2 Netzkostenbeitrag

Für das vorgelagerte Netz (Grob- und Feinerschliessung) hat der Netzanschlussnehmer einen einmaligen Netzkostenbeitrag zu leisten, ungeachtet ob für den jeweiligen Anschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Wird die vereinbarte Leistung überschritten, stellt das EWA eine Nachforderung (siehe Gebührentarif für Netzkostenbeiträge EW Andelfingen).

Bei Wiederaufbau eines Gebäudes oder bei der Wiederinbetriebnahme des Netzanschlusses wird der früher bezahlte Netzkostenbeitrag berücksichtigt.

IV. Quartierplanverfahren

Wird eine Neuerschliessung über ein Quartierplanverfahren abgewickelt, werden die erforderlichen Erschliessungsanlagen (Grob- und Feinerschliessung) mit dem planenden Ingenieurbüro abgesprochen und im technischen Bericht festgelegt. Im Quartierplan werden die Kostenbeteiligungen der verschiedenen Parteien geregelt.

V. Spezialanschlüsse

Art. 5.1 Provisorien

Sämtliche Aufwendungen für provisorische Anschlüsse sind vom Netzanschlussnehmer zu bezahlen, sofern diese nicht durch das EWA verursacht werden. Auf einen Netzkostenbeitrag wird verzichtet.

Art. 5.2 Notanschluss (ohne Verbrauch im Normalbereich)

Sämtliche Aufwendungen für die Erstellung, die Instandhaltung, die Verlegung und den Ersatz von Notanschlüssen (Zweitanschlüsse als Redundanz) sind ab dem Netzanschlusspunkt vom Netzanschlussnehmer zu bezahlen. Der Netzkostenbeitrag wird, analog des Gewerbeanschlusses, aufgrund des Leitungsquerschnittes des Notanschlusses berechnet.

Art. 5.3 Kleinanschlüsse

Darunter fallen Anschlüsse mit geringem Energieverbrauch mit einem Anschlussüberstromunterbrecher von maximal 10 Ampère 1-phasig und maximal 25 Ampère 3-phasig.

Bei Kleinanschlüssen ist am nächstmöglichen Punkt des bestehenden Verteilnetzes ein Überstromunterbrecher sowie eine Messeinrichtung vorzusehen. Die Grenzstelle bildet die Eigentumsgrenze.

Der Netzanschlussbeitrag wird gemäss Ziffer 3.1 berechnet. Fehlt innerhalb der Bauzone eine Parzellengrenze, so sind sämtliche Aufwendungen bis zur Netzanschlussstelle durch den Netzanschlussnehmer zu tragen. (siehe Gebührentarif für Netzkostenbeiträge EW Andelfingen)

VI. Elektrische Energieerzeugungsanlagen (EEA)

Art. 6.1 Anschluss an das Netz des EWA

Für den Anschluss von EEA an das Netz des EWA gelten:

- Weisung der ElCom betreffend Netzverstärkungen
- "Technische Bedingungen für den Parallelbetrieb" des betriebsführenden Dienstleisters EWA

Ein Netzkostenbeitrag wird aufgrund einer allfällig vereinbarten Bezugsleistung erhoben.

Art. 6.2 Abgabe der Energie

Die Produzenten von Energie haben dem EWA unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf ein Quartalsende hin zu melden, ob sie ihren Anspruch auf die Abnahme und Vergütung der von ihnen produzierten Energie geltend machen wollen oder nicht.

Die Meldungen haben an die Adresse kanzlei@andelfingen.ch zu erfolgen.

VII. Instandhaltung, Ersatz und Demontage

Die Instandhaltung und der Ersatz von Anschlussleitungen gehen zu Lasten des EWA, sofern keine separaten Regelungen bestehen. Die Instandhaltung und der Ersatz der baulichen Voraussetzungen (Grabarbeiten und Rohranlage) und der Grenzstelle (z.B. Hausanschlusskasten etc.) gehen zu Lasten des Netzanschlussnehmers.

Die Demontage eines Anschlusses wird durch das EWA zu Lasten des Netzanschlussnehmers ausgeführt.

VIII. Inkraftsetzung

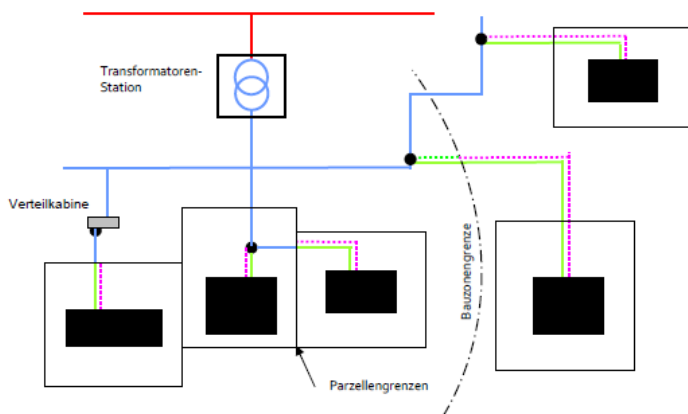
Diese mit Gemeinderatsbeschluss vom 9. Januar 2018 festgesetzten Ausführungsbedingungen treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

Revisionen

- Teilrevision vom 2. Oktober 2018 (Gemeinderatsbeschluss), revidierte Fassung in Kraft ab 1. Januar 2019.
- Teilrevision vom 20. Dezember 2022 (Gemeinderatsbeschluss), revidierte Fassung in Kraft ab 1. Januar 2023.
- Teilrevision vom 19. Dezember 2023 (Gemeinderatsbeschluss), revidierte Fassung in Kraft ab 1. Januar 2024.

Anhang 1

Eigentum und Kostenfolge innerhalb und ausserhalb der Bauzone



Begriffe

— Groberschliessung

— Feinerschliessung

— Anschlussleitung
im Eigentum des EWA

— bauliche Voraussetzungen
im Eigentum des EWA

— bauliche Voraussetzungen
im Eigentum des
Netzanschlussnehmers

● Netzanschlusstelle

zu Lasten Netzanschlussnehmer

Anhang 2

Abgrenzungen für Netzanschluss und bauliche Voraussetzungen

